



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(16) Rügen, aber richtig

Im Versammlungsraum war es zu heiß. Die späteren Kläger maulten rum, platzierten aber keine Rüge. Sie verloren anschließend den Prozeß (OLG Hamm 31.03.2021 – 8 O 61/20, juris). Auszug aus dem Urteil:

„(...) Auf die Temperaturverhältnisse im Sitzungssaal können die Kläger die Nichtigkeit sämtlicher Beschlussfassungen und Wahlen nicht stützen, da die Geltendmachung dieses Verfahrensfehlers ihnen wegen Treuwidrigkeit verwehrt ist. Denn der Senat kann nicht feststellen, dass die Kläger in diesem Zusammenhang die ihnen obliegende Rügepflicht erfüllt haben.

Die Temperaturverhältnisse im Versammlungsraum waren Gegenstand von Erörterungen in der Mitgliederversammlung. Der Beklagte traf daher Maßnahmen, um für Abhilfe zu sorgen. Wenn die Kläger diese Maßnahmen für unzureichend hielten und der Meinung waren, die Beeinträchtigungen seien so gravierend, dass eine ordnungsgemäße Willensbildung nicht möglich und damit die Bestandskraft aller Beschlüsse gefährdet sei, wären sie gehalten gewesen, dies ausdrücklich zu beanstanden.

Die Erhebung einer ordnungsgemäßen Rüge haben die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Kläger nicht dargetan. Den Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht lässt sich eine unmissverständliche Rüge in diesem Sinn nicht entnehmen. Wenn die Kläger sich in Kenntnis der Umstände ohne weiteren Protest an den Abstimmungen beteiligten, ist es treuwidrig, dass sie nunmehr unter diesem Aspekt die Nichtigkeit der Wahlen und Beschlüsse geltend machen (Wagner in: Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1954). (...)“

Es ist natürlich Sache der Versammlungsleitung, die Umstände der Versammlung wie Ort, Uhrzeit und Datum, aber auch Größe, Akustik und Temperatur des Sitzungssaals zu bestimmen. Es wäre

ein Wunder, wenn nicht jemand etwas zu meckern hätte, was in der Regel unbeachtlich ist. Dennoch: Gewisse Umstände sind nicht hinnehmbar und müssen ordentlich gerügt werden.

Deshalb ist Versammlungsleitung eines der spannendsten Kapitel im Vereinsrecht und auch Gegenstand unserer Webinare.

ooOoo

Unser Online-WEBINAR diese Woche:

Thema: Satzung und Satzungsgestaltung

Schwerpunkte: Notwendige aktuelle Satzungen

Datum: Mittwoch, den **24.04.2024**

Uhrzeit: 09:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7563797112184500317>

Am 15. und 22. Mai sind DLRG-Schwerpunktwebinare mit einem Mitglied des Präsidiums geplant. Weitere Details folgen demnächst.

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

Praxistipp

Man darf nicht vergessen, daß Vereine und Verbände aus Menschen bestehen, die unterschiedliche Interessen verfolgen und manchmal auch unterschiedliche Ziele. Dies alles „unter einen Hut“ zu bringen ist die eigentliche Aufgabe des Vorstandes.

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <22.04.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht